

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (Umsetzung der Änderung vom 21. Juni 2019 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit)

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

### Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE	3
2	STELLUNGNAHMEN	3
3	ÜBERSICHT	3
4	ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHMEN	5
4.1	Stellungnahmen zur Vorlage im Allgemeinen	5
4.2	Stellungnahmen zu Artikel 30 und 30 <i>b</i>	5
4.3	Stellungnahmen zu Artikel 37 <i>d</i> , 37 <i>e</i> und 37 <i>f</i>	6
4.4	Stellungnahmen zu den Artikeln 45a Buchstabe e, 51 Buchstabe e, 52 Buchstabe e, 52a Buchstabe e, 52b Buchstabe e, 52c Buchstabe e, 52d Buchstabe e und 53 Buchstabe c	6
4.5	Stellungnahmen zu Artikel 77 Grundsätze der Qualitätsentwicklung	6
4.6	Stellungnahmen zu Artikel 77a Qualitätsverträge	8
4.7	Stellungnahmen zu Artikel 77b Eidgenössische Qualitätskommission	9
4.8	Stellungnahmen zu Artikel 77c Daten der Kantone, der Leistungserbringer und der Versicherer und 77d Aufbewahrung, Löschung und Vernichtung der Daten	.10
4.9	Stellungnahmen zu Artikel 77e Finanzhilfen	.11
4.10	Stellungnahmen zu Artikel 77 <i>f</i> Leistungsvereinbarungen bei Abgeltungen und Finanzhilfen	.12
4.11	Stellungnahmen zu Artikel 77g Prioritätenliste bei Abgeltungen und Finanzhilfen	.12
4.12	Stellungnahmen zu Artikel 77 <i>h</i> Berechnung der Finanzierungsanteile der Kantone und der Versicherer	
4.13	Stellungnahmen zu Artikel 77 <i>i</i> Einforderung der Beiträge	.13
4.14	Stellungnahmen zu Artikel 77j Abrechnung	.13
4.15	Stellungnahmen zu Artikel 77k Bussen und Sanktionen	.14
4.16	Stellungnahmen zu Artikel 77/ Qualitätssicherung	.14
4.17	Weitere Vorschläge	.14
AN	HANG: LISTE DER VERNEHMLASSUNGSTEILNEHMER	15

### 1 Ausgangslage

Am 21. Juni 2019 haben die Eidgenössischen Räte die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit verabschiedet. Die Gesetzesänderung dreht sich um drei Schwerpunkte:

- Der Bundesrat legt alle vier Jahre die Ziele zur Sicherung und Förderung der Leistungsqualität (Qualitätsentwicklung) fest.
- Der Bundesrat setzt eine Kommission (Eidgenössische Qualitätskommission) ein und ernennt deren Mitglieder. Er sorgt für eine angemessene Vertretung der verschiedenen betroffenen Akteure. Die Eidgenössische Qualitätskommission (EQK) ist für die Umsetzung und die Realisierung der vom Bundesrat festgelegten Jahres- und Vierjahresziele verantwortlich und berät die Akteure hinsichtlich der Koordination. Sie kann kompetente Dritte mit verschiedenen Aktivitäten zur Qualitätsförderung beauftragen und diese dafür entschädigen (Durchführung nationaler Programme zur Qualitätsentwicklung oder Entwicklung neuer und der Weiterentwicklung bestehender Qualitätsindikatoren). Sie kann auch nationale und regionale Projekte zur Qualitätsentwicklung unterstützen.
- Die Verbände der Leistungserbringer und der Versicherer schliessen gesamtschweizerisch geltende Verträge über die Qualitätsentwicklung (Qualitätsverträge) ab. Diese Verträge müssen vom Bundesrat genehmigt werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit muss die Verordnung über die Krankenversicherung angepasst werden.

Am 6. März 2020 hat der Bundesrat das EDI beauftragt, bis am 17. August 2020 bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den anderen interessierten Kreisen eine Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) durchzuführen.

### 2 Stellungnahmen

Im Rahmen der Vernehmlassung sind 103 Stellungnahmen von folgenden Organisationen und Personen eingegangen:

- allen Kantonen sowie der GDK
- 3 in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien (CVP, SPS, SVP)
- dem Schweizerischen Städteverband (SSV)
- 4 gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft (economiesuisse, SAV, SGB, SGV-USAM)
- 3 Konsumentenverbänden (FRC, SKS, kf)
- 12 Patientenverbänden (AGILE.CH, DVSP, GELIKO, Krebsliga Schweiz, Oncosuisse, ProRaris, QualiCCare, SGB-FSS, SPO, SSR, VASK, Verein Morbus Wilson)
- 42 Leistungserbringern und Leistungserbringerverbänden
- 2 Versichererverbänden (curafutura, santésuisse) und 1 Versicherer (Groupe Mutuel)
- 8 anderen (ANQ, BFG, EQUAM, IG eHealth, Klinische Audits, MTK, SLH, SPS) und 1 Privatperson

### 3 Übersicht

Im Folgenden werden die Rückmeldungen zu jedem Artikel in der Vernehmlassungsvorlage kurz zusammengefasst:

Zu den Artikeln 30 und 30*b* haben sich insgesamt 15 Vernehmlassungsteilnehmende geäussert. Die Versicherer fordern Präzisierungen zur Weitergabe und Veröffentlichung von Daten.

Zu den Artikeln 37*d*, 37*e* und 37*f* haben sich insgesamt 8 Vernehmlassungsteilnehmende geäussert. Von den Leistungserbringern kommt die Forderung, den Bezug auf Artikel 77*l* KVV zu streichen.

Zu den Artikeln 45a Buchstabe e, 51 Buchstabe e, 52 Buchstabe e, 52a Buchstabe e, 52b Buchstabe e, 52c Buchstabe e, 52d Buchstabe e und 53 Buchstabe c haben sich 3 Vernehmlassungsteilnehmende geäussert.

Zu Artikel 77 Grundsätze der Qualitätsentwicklung haben sich insgesamt 81 Vernehmlassungsteilnehmende geäussert. Der Artikel wurde sehr unterschiedlich aufgefasst. Die Mehrheit der Leistungserbringer lehnt den Artikel ab und beantragt die Streichung. Die anderen Akteursgruppen schlagen verschiedene Anpassungen vor.

Zu Artikel 77a Qualitätsverträge haben sich insgesamt 74 Vernehmlassungsteilnehmende geäussert. Der Artikel wurde sehr unterschiedlich aufgefasst.

Zu Artikel 77b Eidgenössische Qualitätskommission haben sich insgesamt 88 Vernehmlassungsteilnehmende geäussert. Der Artikel wurde sehr unterschiedlich beurteilt. Fast jede Akteursgruppe verlangte eine Anpassung der Zusammensetzung, meist um eine bessere Vertretung der eigenen Akteursgruppe zu erreichen.

Zu Artikel 77c Daten der Kantone, der Leistungserbringer und der Versicherer haben insgesamt 76 Vernehmlassungsteilnehmende Stellung genommen, wovon die Mehrheit eine Anpassung des Artikels vorgeschlagen hat.

Zu Artikel 77*d* Aufbewahrung, Löschung und Vernichtung der Daten haben sich insgesamt 13 Vernehmlassungsteilnehmende geäussert, wovon 12 Änderungen vorgeschlagen haben. Ein Teilnehmer hat sich für die Streichung des Artikels geäussert.

Zu Artikel 77e Finanzhilfen sind insgesamt 51 Stellungnahmen eingegangen. Grundsätzlich stimmen die Akteure dem Entwurf zu, schlagen jedoch Anpassungen und Änderungen vor. Die häufigsten Änderungsvorschläge beziehen sich auf die Angaben zu den Abgeltungen sowie die zu detaillierte Regelung der Finanzhilfen.

Zu Artikel 77f Leistungsvereinbarungen bei Abgeltungen und Finanzhilfen haben sich 28 Vernehmlassungsteilnehmende geäussert. Der Entwurf wird von der Mehrheit der Teilnehmenden unter Anbringung einiger Änderungsvorschläge grundsätzlich angenommen. Ein Teilnehmer schlägt die Streichung des Artikels vor.

Zu Artikel 77*g* Prioritätenliste bei Abgeltungen und Finanzhilfen haben insgesamt 32 Vernehmlassungsteilnehmende Stellung genommen. Die Teilnehmer befürworten den Entwurf mehrheitlich. Zu diesem Artikel wurden 14 Änderungen oder Ergänzungen vorgeschlagen.

Zu Artikel 77*h* Berechnung der Finanzierungsanteile der Kantone und der Versicherer sind insgesamt 4 Stellungnahmen eingegangen. Darunter waren 2 Versicherer und 2 Leistungserbringer. Artikel 77*h* wird von den stellungnehmenden Akteuren grundsätzlich angenommen, jedoch werden Änderungsvorschläge angebracht.

Zu Artikel 77*i* Einforderung der Beiträge haben insgesamt 22 Vernehmlassungsteilnehmende Stellung genommen, darunter 18 Kantone, 2 Leistungserbringer und 2 Versicherungsvertretungen. Artikel 77h wird von diesen Akteuren grundsätzlich angenommen, jedoch werden Änderungsvorschläge gebracht.

Zu Artikel 77*j* Abrechnung haben sich 20 Vernehmlassungsteilnehmende geäussert, darunter die GDK und 18 Kantone sowie 1 Versicherer. Die Kantone nehmen Artikel 77*j* an, bringen jedoch Anpassungsvorschläge an. Der stellungnehmende Versicherer lehnt den Artikel ab.

Zu Artikel 77*k* Bussen und Sanktionen haben 12 Vernehmlassungsteilnehmende Stellung genommen: 8 Vertreter der Leistungserbringer, 1 Wirtschaftsverband, 1 Kanton sowie 2 Vertreter der Kategorie «Andere». Die stellungnehmenden Akteure nehmen den Entwurf grundsätzlich an, schlagen jedoch Anpassungen vor.

Zu Artikel 77/ Qualitätssicherung sind sieben Stellungnahmen eingegangen. Hierzu äusserten sich insgesamt 6 Vertretungen der Leistungserbringer sowie der ANQ. Die stellungnehmenden Akteure nehmen den Entwurf grundsätzlich an, schlagen jedoch Änderungen vor.

In den eingegangenen Stellungnahmen äusserten 12 Teilnehmende weitere Vorschläge.

### 4 Zusammenfassung der Stellungnahmen

### 4.1 Stellungnahmen zur Vorlage im Allgemeinen

**GDK** und **praktisch alle Kantone** begrüssen die Vorlage, betonen aber, dass verhindert werden muss, dass bestehende Organisationen und deren Fachwissen verloren gehen.

Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien CVP, SP und SVP begrüssen die Vorlage im Grundsatz.

Von den Städteverbänden meldet der SSV, dass er auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die **Dachverbände der Wirtschaft** sind unterschiedlicher Meinung. Der **SGB USS** begrüsst die Vorlage. **Economiesuisse** begrüsst das Ziel, die Qualität zu stärken, die Vorlage sei aber zu zentralistisch. Der **sgv** lehnt die Vorlage ab. Der **SAV** verzichtet auf eine Stellungnahme.

Die Konsumentenverbände (Stiftung für Konsumentenschutz, FRC, Schweizerisches Konsumentenforum) begrüssen die Vorlage.

Die **Patientenverbände** begrüssen die Vorlage im Grundsatz.

Die **Versicherer** begrüssen die Vorlage mit einigen Vorbehalten und sehen noch Überarbeitungsbedarf.

Die **Leistungserbringerverbände** und Leistungserbringer kritisieren die Vorlage mit wenigen Ausnahmen massiv und fordern deutliche Anpassungen.

Des Weiteren wird das Ziel, die Qualität im Gesundheitswesen zu stärken, von Klinische Audits, Equam, ANQ, IG eHealth, MTK, BFG und SLH im Grundsatz begrüsst. Bezüglich der Vorlage wird auf verschiedene Anpassungen hingewiesen.

### 4.2 Stellungnahmen zu Artikel 30 und 30b

Zu diesen Artikeln haben sich insgesamt 15 Vernehmlassungsteilnehmer geäussert.

Die **Versicherer Santesuisse** und **Groupe Mutuel** fordern Präzisierungen zur Weitergabe und Veröffentlichung von Daten.

Die Leistungserbringer H+, GSASA, GZF, VNS, Hirslanden, unimedsuisse unterstreichen, dass die Bundesgesetze (KVG, DSG, StGB und kantonale DSG) dringend aufeinander abzustimmen sind, damit die Leistungserbringer effizient arbeiten können. Die FMH, AeG BL, SGDV, VSVA weisen darauf hin, dass zwingend ein Bearbeitungsreglement erforderlich sei, welches die Datenflüsse und Datenverwendung definiert. Zudem sei der Bezug zu Artikel 58h KVG zu streichen. Letzteres fordert auch der ANQ. Interpharma fordert klare Regulierungen bezüglich der Nutzung von Daten. Die SSO lehnt die Änderung ab.

### 4.3 Stellungnahmen zu Artikel 37d, 37e und 37f

Zu diesen Artikeln haben sich insgesamt 8 Vernehmlassungsteilnehmer geäussert.

Von den **Leistungserbringern** kommt die Forderung, den Bezug auf Artikel 77l KVV zu streichen. Dies fordert auch der **ANQ**.

# 4.4 Stellungnahmen zu den Artikeln 45a Buchstabe e, 51 Buchstabe e, 52 Buchstabe e, 52b Buchstabe e, 52c Buchstabe e, 52d Buchstabe e und 53 Buchstabe c

Zu diesem Artikel haben sich 3 Vernehmlassungsteilnehmer geäussert.

**Groupe Mutuel** akzeptiert die Änderung. Der **K/SBL** lehnt die Anpassung ab. Die **FSP** beantragt die Streichung des Bezugs auf Artikel 52*d* Buchstabe e KVV.

### 4.5 Stellungnahmen zu Artikel 77 Grundsätze der Qualitätsentwicklung

Zu diesem Artikel haben sich insgesamt **81 Vernehmlassungsteilnehmende** geäussert. Der Artikel wurde sehr unterschiedlich beurteilt. Die Mehrheit der Leistungserbringer lehnt den Artikel ab und beantragt die Streichung. Die anderen Akteursgruppen schlagen verschiedene Anpassungen vor.

Die GDK und der Grossteil der Kantone weisen darauf hin, dass in Artikel 77 Absatz 1 die Rolle der Kantone unklar sei. Entsprechend beantragen sie, dass die Kantone im genannten Artikel explizit erwähnt werden. Der Kanton BS beantragt, «die Leistungserbringer» zu streichen. Des weiteren weisen die GDK und die Kantone darauf hin, dass in der Aufzählung der Bereiche in Artikel 77 Absatz 2, die Bereiche «Angemessenheit» und «Zweckmässigkeit» zu ergänzen seien. Hingegen sei der Begriff «Chancengleichheit» im Zusammenhang mit Qualitätssicherung und -verbesserung unklar und sollte deshalb gestrichen werden. Der Kanton BS weist darauf hin, dass der Bereich «Indikationsqualität» fehle. Der Kanton ZG signalisiert, dass es fraglich sei, wie die Sicherung und stetige Verbesserung einzelner Bereiche (zum Beispiel Chancengleichheit) gemessen und evaluiert werden sollen. Der Kanton ZH hebt hervor, dass die genannten Begriffe keine "Qualitätsbereiche" seien, sondern "Qualitätsaspekte" oder "Qualitätsdimensionen". Zu Artikel 77 Absatz 3 bemängelt der Kanton BS die uneinheitliche Verwendung der Begriffe «Minimalstandards» und «Mindestanforderungen» und fordert eine Präzisierung. Zudem weist BS darauf hin, dass Qualitätsmanagementsysteme in ihrem Detaillierungsgrad und ihrer Wirkung überschätzt würden. Der Kanton GE fordert, dass Kantone als Verantwortliche der Spitalplanung Zugang zu den Qualitätsmanagementsystemen und den Daten, die in diese Systeme einfliessen, haben sollten. Der Kanton **ZG** beantragt, dass der Satz «Die dadurch erhaltenen Ergebnisse werden als neue Mindestanforderungen der Qualität eingeführt» gestrichen werden soll. Der Kanton ZH zeigt auf, dass gemäss enger Lesart des Artikels 77 Absatz 3 die Akteure (Bundesrat, EQK, die Leistungserbringer und ihre Verbände sowie die Verbände der Versicherer) gemeinsam über ein einziges Qualitätsmanagementsystem verfügen müssen. Falls dem so wäre, müsste präzisiert werden, wie dieses System konzipiert und unter den Akteuren vereinbart werden soll.

**Die in der Bundesversammlung vertretene politische Partei SP** bemängelt, dass die in Artikel 77 Absatz 2 aufgeführten Elemente eine notwendige Grundlage darstellen, aber nicht ausreichend seien. Die **SP** ist der Ansicht, dass in der Qualität der Versorgung auch Verzerrungen, die durch Geschlechterstereotypen hervorgerufen werden, sowie andere sozioökonomische Verzerrungen berücksichtigt werden müssen.

Von den **Dachverbänden der Wirtschaft** regt der **SGB USS** an, dass es begrüssenswert wäre, wenn explizit auch die Geschlechteradäquanz als weitere Qualitätskomponente aufgenommen würde. Gemäss dem **SGV** führen die vorgeschlagenen Korrekturen zu einer Überregulierung und er lehnt sie deshalb ab.

Die Patientenverbände AGILE.CH, ProRaris, VASK, Verein Morbus Wilson und SGB-FSS beantragen eine Ergänzung von Absatz 2 mit «Betreuung», «Patienteninformation» und «Barrierefreiheit». Der Verein Morbus Wilson fügt auch «Erhaltung der Mobilisation und Selbstständigkeit» hinzu. AGILE.CH, ProRaris und der Verein Morbus Wilson fordern, dass bei der Qualitätsmessung die spezifischen Voraussetzungen von chronisch degenerativen Krankheiten berücksichtigt werden. Zudem verlangen sie, die Einbindung der Leistungsbezügerinnen in einem weiteren Absatz festzuschreiben. Letzterem schliessen sich auch VASK und GELIKO an. Der SSR ist grundsätzlich einverstanden, weist aber darauf hin, dass die Ziele den individuellen Rahmenbedingungen einer Institution Rechnung tragen sollten und dass ein Qualitätsmanagementsystem überprüfbare Ergebnisse ermöglichen muss. Zu regeln sei zudem, wie die Qualitätssicherung und -verbesserung in der Langzeitpflege überprüft werden kann. Der **DVSP** schlägt nebst kleineren Änderungen vor, dass die Patientenorganisationen jährlich der EQK einen Bericht zustellen, der ihre Erfahrungen mit der Behandlungsqualität und der Patientensicherheit abbildet. Zudem wird beantragt, dass die EQK Patientenorganisationen beauftragt, im Rahmen von nationalen Programmen zur Qualitätsentwicklung die Kompetenzen der Patientinnen und Patienten zu stärken. Letzterem Antrag schliessen sich auch die Krebsliga Schweiz und Oncosuisse an. Die Krebsliga Schweiz und Oncosuisse fordern, dass die Patientenorganisationen, die Versicherten und die Kantone im genannten iterativen Prozess einbezogen und im Verordnungstext ebenfalls explizit erwähnt werden. Zudem könne die Formulierung von Mindeststandards zu einer Stagnation oder einem Rückschritt führen. GELIKO weist darauf hin, dass die Kantone in Absatz 1 explizit genannt werden sollten. Zudem sei der Begriff «Mindestanforderungen» zu streichen. Auf diese Punkte weist auch QualiCCare hin. Zudem macht QualiCCare unter anderem deutlich, dass die Interprofessionalität explizit als Grundzug der Qualitätsentwicklung genannt werden sollte.

Die Versicherer (Curafutura, Santésuisse und Groupe Mutuel) lehnen den Artikel weitgehend ab. Gemäss Santésuisse und Groupe Mutuel ist der Artikel überflüssig, da die Grundsätze bereits im Gesetz geregelt seien. Curafutura schlägt vor, Absatz 1 so anzupassen, dass die Versicherer und die Leistungserbringer gleichbehandelt werden; dies durch die Ergänzung «Versicherer und ihre Verbände». Zudem würde curafutura begrüssen, wenn explizit geschrieben würde, dass der Bundesrat, die EQK sowie die Verbände der Leistungserbringer und der Versicherer die Mindestanforderungen und Ziele gemeinsam definieren. Zudem weist Curafutura darauf hin, dass Absatz 2 explizit auf die Verbesserung der Ergebnisqualität und der Indikationsqualität abzielt. Anstelle der Abhandlung zu Patientensicherheit, Qualitätsdimensionen und organisationsbezogenen Qualitätsmanagementsystemen seien des Weiteren Überlegungen zu den PDCA-Zyklen auf Ebene der Qualitätsverträge und der EQK nötig.

Die Leistungserbringerverbände lehnen den Artikel grösstenteils ab. Die FHM, H+, Hirslanden, GSASA, GZF, KSA, VNS, curaviva, senesuisse, AeG BL, SGDV, VSVA, SSO, unimedsuisse, Spitex Schweiz, SMVS und PKS verlangen die teilweise oder komplette Streichung des Artikels. Gemäss den Rückmeldungen würde dieser Artikel die rechtliche Lage unnötigerweise komplizieren und sei somit überflüssig. Die FMH schlägt neue Bestimmungen für Artikel 77 vor: Die **FMH** beantragt, dass langjährig tätige Organisationen, die im Bereich der Förderung der Qualität von medizinischen Leistungen tätig sind, namentlich die Stiftung für Patientensicherheit und der ANQ, bei der Vergabe von Aufträgen durch die Eid EQK berücksichtigt werden. Zudem soll die EQK die Stiftung für Patientensicherheit mit der Identifikation und Analyse von Patientensicherheitsrisiken (einschliesslich der Ausarbeitung und Umsetzung entsprechender Massnahmen zu deren Reduktion) und der Weiterentwicklung von Methoden zur Förderung der Patientensicherheit beauftragen. AeG BL, SGDV, VSVA und SSO unterstützen diese Anträge. Die BEKAG und VLSS kritisieren, dass die Einführung eines iterativen Prozesses für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Leistungen zeige, dass Qualitätssicherung längst zum Selbstzweck geworden sei. mfe begrüsst, dass die koordinierte Versorgung explizit genannt ist und dass ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt werden soll. mfe weist aber darauf hin, dass sichergestellt werden muss, dass das Qualitätsmanagementsystem den gewünschten Nutzen bringt und nicht einfach zu mehr Bürokratie und Kosten führt. K/SBL beantragt eine Ergänzung, damit den Ressourcen der kleinen Verbände Rechnung getragen wird. Physioswiss und vsao weisen darauf hin, dass in Absatz 1 in Analogie zu den Leistungserbringern auch die Versicherer gesondert erwähnt sein müssten. H+. GSASA. Dakomed, Hirslanden, Chirosuisse, unimedsuisse, Curaviva Schweiz, Senesuisse, Physioswiss, Swiss Nurse Leaders und vsao signalisieren, dass in der Stärkung der Qualität nicht von «Mindestanforderungen» ausgegangen werden darf. Absatz 3 sei entsprechend anzupassen. Physioswiss und vsao unterstreichen, dass die Leistungserbringer punkto Ressourcen die Möglichkeit haben müssen, in einem iterativen Prozess Schritt zu halten. Die ASPS hebt hervor, dass die Mindestanforderungen auf Branchenebene zu definieren sind. Das gilt ebenfalls für ein Qualitätsmanagementsystem. Zudem müsse in Absatz 2 «Zweckmässigkeit» ergänzt werden. Der SBK und der svbg beantragen eine Präzisierung in Bezug auf die Rollen und Verhältnisse zwischen den Akteuren (Bund. Kantone, EQK. Leistungserbringer und Versicherer) im Rahmen der Qualitätsentwicklung. Zudem begrüssen sie die Einführung des beschriebenen iterativen Prozesses. Dakomed und UNION machen deutlich, dass die Grundsätze für die Qualitätsentwicklung den Besonderheiten der Komplementärmedizin gerecht werden müssen. Zudem müsse die Konformität mit dem Datenschutzgesetz und dem Humanforschungsgesetz gewährleistet werden. Nach Erachten von Chirosuisse sind die Erfahrungen der Patientinnen und Patienten in die Qualitätsentwicklung angemessen einzubeziehen. Pharmasuisse weist darauf hin, dass in Absatz 3 «Sie» mit «Die Leistungserbringer» ersetzt werden müsste. Der VFP fordert, dass die Leistungserbringer nachweislich eine systematische Fehlerkultur entwickeln, die vornehmlich auf Messungen der patientenorientierten Ergebnisse und Erfahrungen basiert

Des weiteren haben sich die SPS, der ANQ, Klinische Audits, EQUAM, BFG und SLH zu Artikel 77 geäussert. Die SPS beantragt, die Verankerung einer direkten Übertragung des Auftrags für Grundlagenarbeiten zur Verbesserung der Patientensicherheit an die SPS in der Verordnung. Und eine Übergangsfinanzierung für die SPS. Zudem kritisiert die SPS verschiedene Begrifflichkeiten. Der ANQ beantragt die Streichung des Artikels. Klinische Audits weist darauf hin, dass die Qualitätsverträge der Leistungserbringer im Interesse der Patientensicherheit auch Qualitätskriterien zum Strahlenschutz berücksichtigen sollten. Nebst kleineren Anpassungen fordert EQUAM, dass die Kantone explizit in die Verantwortung genommen werden sollten. Zudem beantragt EQUAM, dass zur Festlegung von Qualitätszielen Benchmark-orientierte Systeme prioritär zu fördern seien. BFG und SLH sind abgesehen von wenigen Anmerkungen mit dem Artikel grundsätzlich einverstanden.

### 4.6 Stellungnahmen zu Artikel 77a Qualitätsverträge

Zu diesem Artikel haben sich insgesamt **74 Vernehmlassungsteilnehmende** geäussert. Der Artikel wurde sehr unterschiedlich aufgefasst.

Die **GDK** und ein Grossteil der **Kantone** beantragen, dass die Versichererverbände mit den Leistungserbringern im stationären Bereich einheitliche Qualitätsverträge aushandeln müssen. Der Kanton LU weist darauf hin, dass auch die Kantone jederzeit die Möglichkeit haben müssen, die Qualitätsverträge einzusehen. Der Kanton Genf verlangt einen neuen Absatz, damit Kantone über umfassende Daten über die Qualität der Leistungserbringer verfügen.

Von den in **der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien** äusserten sich die **SVP** und die **SP**. Die **SVP** fordert, dass die Jahresberichte auch der GDK, der Eidgenössischen Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit und deren Pendants in den Kantonen unterbreitet werden. Die **SP** ist der Meinung, dass die Qualitätsverträge das Kriterium der Besetzung mit qualifiziertem Gesundheitspersonal berücksichtigen sollten.

Von den **Dachverbänden der Wirtschaft** kritisiert **economiesuisse**, dass durch die Formulierung «Sie müssen die Qualitätsverträge an diese Empfehlungen anpassen» eine völlig neue Ausgangslage geschaffen wird, die dem bisherigen «Bottom-up»-Prinzip zuwiderläuft.

Von den Konsumentenverbänden begrüsst das Schweizerische Konsumentenforum diesen Artikel.

Die **Patientenverbände** begrüssen, dass die Qualitätsverträge veröffentlicht werden. **AGILE.CH**, **ProRaris**, **VASK**, **Oncosuisse**, die **Krebsliga Schweiz**, **GELIKO** und der **Verein** 

**Morbus Wilson** beantragen, dass die konsequente Einbindung von Patientinnen und Patienten sowie von Angehörigen in einem zusätzlichen Absatz festgelegt wird. Der **SSR** bemängelt, dass aus der Bestimmung nicht hervorgehe, wie die Einhaltung der Qualitätsverträge und deren Qualitätsziele aus Versorgungs- und Patientensicht überprüft und für die Arbeit der EQK ausgewertet werden. Der **DVSP** kritisiert, dass der Verordnung zu den Qualitätsverträgen nichts zu entnehmen sei. **GELIKO** fordert die Veröffentlichung der Ergebnisse der Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsmessungen.

Die Versicherer Santeuisse und Groupe Mutuel signalisieren, dass der Verordnungsentwurf und die Erläuterungen nicht weiter ausführen, welche Angaben und welche Ebene die zu veröffentlichten Informationen betreffen. Sie erachten es als zielführend, den Vertragspartnern hierzu präzisere Vorgaben zu machen. Zudem dürfte es schwierig werden, harte Sanktionen zu vereinbaren. Deswegen wird eine Ergänzung mit einem Sanktionsbereich vorgeschlagen. curafutura unterstreicht, dass Verhandlungen zu den Qualitätsverträgen zeitintensiv werden. curafutura beantragt daher, dass Vertragsanpassungen lediglich periodisch (Mehrjahresrhythmus, z.B. 4 Jahre) erfolgen.

Die Rückmeldungen der Leistungserbringerverbände sind unterschiedlich. Die FMH, H+, curaviva, GSASA, GZF, KSA, PKS, VNS, Hirslanden, AeG BL, SGDV, VSVA, SSO, unimedsuisse, MSN, SMVS und Senesuisse lehnen den Artikel ab. mfe betont im Zusammenhang mit dem Artikel die Wichtigkeit von Interprofessionalität. vsao und die FAMH heben hervor, dass im Rahmen der Qualitätsverträge, wenn immer möglich auf bereits bewährte Modelle und schon lancierte Innovationen aufzubauen ist. Curaviva, Senesuisse und die ASPS beantragen einen neuen Absatz, der regelt, dass der Nutzen der einzuführenden Qualitätsmassnamen die zusätzlichen Kosten übersteigen müssen. Der SBK, der svbg und physioswiss weisen darauf hin, dass es nur nationale Qualitätsverträge zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und der Versicherer geben darf. Der SBK und der svbg unterstützen die Schaffung von Transparenz. Die FSP begrüsst es, dass die in den Qualitätsverträgen geregelten Anforderungen mit den Zielen des Bundesrats und den Empfehlungen der EQK im Einklang stehen müssen. Spitex Schweiz fordert, dass die Leistungserbringerverbände für die zusätzlich anfallenden Aufgaben entschädigt werden.

Des Weiteren haben sich die **SPS**, der **ANQ**, **BFG** und **EQUAM** zu Artikel 77*a* geäussert. In diesen Rückmeldungen wurden verschiedene kleinere Anpassungen gefordert. Der **ANQ** lehnt den Artikel ab.

### 4.7 Stellungnahmen zu Artikel 77b Eidgenössische Qualitätskommission

Zu diesem Artikel haben sich insgesamt **88 Vernehmlassungsteilnehmende** geäussert. Der Artikel wurde sehr unterschiedlich beurteilt. Fast jede Akteursgruppe verlangte eine Anpassung der Zusammensetzung, meist um eine bessere Vertretung der eigenen Akteursgruppe zu erreichen.

Die **GDK** und der **Grossteil der Kantone** fordern eine Änderung der Zusammensetzung: 3 statt 4 Personen für die Leistungserbringer und 4 statt 2 Personen für die Kantone und nur 4 statt 5 Personen für die Wissenschaft. Zudem fordern sie bei den Leistungserbringern, dass 1 Person die Pflege in Pflegeheimen oder Spitex vertritt.

Von den in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben sich die SP und die SVP geäussert. Die SVP weist darauf hin, dass die Versicherten und die Patienten jeweils als eine Gruppe mit eigener Vertretung in der EQK behandelt werden sollten. Die SP fordert eine Vertretung des Pflegepersonals.

Von den **Dachverbänden der Wirtschaft** haben sich der **SGB USS**, **economiesuisse** und der **sgv** zu Artikel 77*b* geäussert. Der SGB USS fordert eine Vertretung des Pflegepersonals. Der **sgv** fordert, dass drei Personen die Ärzteschaft vertreten. Zudem müsse genauer definiert werden, wer die Wissenschaft vertritt. Der **sgv** schlägt 1 Vertreter aus der Ethik sowie je 2

Vertreter aus den Wirtschaftswissenschaften und der Medizin vor. **economiesuisse** weist darauf hin, dass die Mehrheit der EQK Praxiserfahrung bei Verhandlungen oder Umsetzung von Qualitätsvereinbarungen haben sollte.

Von den Konsumentenverbänden beantragt das Schweizerische Konsumentenforum, dass 1 Sitz der Leistungsbringer mit jemanden aus dem Bereich Physiotherapie, Ergotherapie, Pflege, Logopädie, Ernährungsberatung, Neuropsychologie oder Psychotherapie besetzt werden sollte.

Von den Patientenverbänden fordern fast alle (AGILE.CH, ProRaris, VASK, Verein Morbus Wilson, SGB-FSS, SSR, DVSP, GELIKO, Krebsliga Schweiz, Oncosuisse, SGB-FFS) eine grössere Vertretung von Patientinnen und Patienten. QualiCCare schlägt vor, die Gesamtzahl der Mitglieder auf 12 zu reduzieren, indem nur 2 Personen die Wissenschaft vertreten.

Die **Versicherer** fordern jeweils eine andere Zusammensetzung der EQK. **Santésuisse** schlägt eine Reduktion auf 12 Mitglieder vor. Dies indem nur 2 Personen die Wissenschaft vertreten. **Curafutura** schlägt eine Erhöhung der Mitglieder auf 17 vor. Dabei würden 4 statt 2 Personen die Versicherer vertreten. Zudem fordern **Santésuisse** und **Curafutura** eine explizite Vertretung der Pflege. **Groupe Mutuel** fordert 3 statt 2 Personen für die Kantone, 3 statt 2 für die Versicherer und 3 statt 5 Personen für die Wissenschaft.

Von den Leistungserbringerverbänden kam eine Vielzahl von Änderungsvorschlägen für die Zusammensetzung der EQK. Die FMH weist darauf hin, dass 4 von 5 Personen, die die Wissenschaft vertreten, aus der Schweiz kommen sollten. Dem schliessen sich auch AeG BL, SGDV und VSVA an. Curaviva und senesuisse beantragen eine Vertretung der Pflegeheime. Der SBK verlangt eine Vertretung der Pflege in Pflegeheimen und Spitex. mfe fordert, dass mindestens 1 Person die Familien- und Kindermedizin vertritt. H+ und GSASA verlangen, dass 8 Personen die Leistungserbringer vertreten, wovon 4 die Spitäler; entsprechend nur je 1 Person für Kantone, Versicherer und Versicherte. Auch unimedsuisse verlangt eine bessere Vertretung der Spitäler. Pharmasuisse beantragt, dass eine Person der Leistungserbringer die Pflegeberufe und eine die Apotheker vertritt. Iph weist darauf hin, dass auf Verordnungsebene konsequent der Begriff «Fachleute» zu verwenden sei. Spitex Schweiz verlangt eine explizite Vertretung der ambulanten Pflege. Die ASPS verlangt eine Erhöhung der Mitglieder auf 17, damit die ambulante und stationäre Langzeitpflege angemessen vertreten werden kann. Generell wurde je nach fachlichem Hintergrund eine entsprechende Vertretung beantragt.

In weiteren Stellungnahmen (SPS, ANQ, Klinische Audits, EQUAM, BFG, SLH) wurden verschieden Änderungen vorgeschlagen. Die SPS beantragt eine explizite Vertretung der Pflege. Der ANQ beantragt, die EQK ausschliesslich mit Fachleuten aus dem Gesundheitswesen mit Bezug zu Qualität und Patientensicherheit und wissenschaftlichem Hintergrund zu besetzen. Klinische Audits unterstreicht, dass die EQK externes Fachwissen beziehen sollte. EQUAM betont, dass die Vertretungen keine Partikularinteressen vertreten dürfen. BFG und SLH lehnen die vorgeschlagene Zusammensetzung ab und verlangen grundlegende Anpassungen.

## 4.8 Stellungnahmen zu Artikel 77c Daten der Kantone, der Leistungserbringer und der Versicherer und 77d Aufbewahrung, Löschung und Vernichtung der Daten

Zu Artikel 77*c* haben insgesamt **76 Vernehmlassungsteilnehmer** Stellung genommen, wovon die Mehrheit eine Anpassung des Artikels vorgeschlagen hat. 7 Vernehmlassungsteilnehmende sprachen sich für die Streichung des Absatzes 1, 2 oder 3 aus. Ein Teilnehmer hat dem Revisionsentwurf in der vorliegenden Form zugestimmt.

Zu Artikel 77*d* haben sich insgesamt **13 Vernehmlassungsteilnehmer** geäussert, wovon 12 Änderungen vorgeschlagen haben. Ein Teilnehmer möchten den Artikel streichen.

Die GDK und die Mehrheit der stellungnehmenden **Kantone** schlagen Änderungen oder Präzisierungen betreffend Form und Zuständigkeit bei der Datenlieferung vor. Dabei ziehen 20 der 23 Stellungnehmenden eine pseudonymisierte einer anonymisierten Datenlieferung vor. Die in der **Bundesversammlung vertretene politische Partei SVP** befürwortet die unter Absatz 3 geregelte Lieferung der Daten seitens der Leistungserbringer und Kantone an von der

EQK beauftragte Dritte. **Economiesuisse** erachtet eine bedarfsangepasste Datenerhebung als wichtig. Das **Schweizerische Konsumentenforum** schlägt eine Konkretisierung des Artikels betreffend Art, Empfänger und Zweck der Datenlieferung vor.

Die Rückmeldungen der **Patientenverbände** zu Artikel 77c fallen inhaltlich heterogen aus. **AGILE.CH**, **ProRaris** und der **Verein Morbus Wilson** betonen den mit der Datenerhebung verbundenen Aufwand. Der Dachverband Schweizerischer Patientenstellen ist der Ansicht, dass der Umgang mit einer möglichen Nichtlieferung von Daten in der Verordnung klar geregelt sein muss. **Krebsliga Schweiz** und **Oncosuisse** betonen die Wichtigkeit einer klareren Regelung des Aspektes Datenschutz betreffend die Lieferung von Personendaten.

Von den insgesamt 33 Vertretern der Leistungserbringer sprechen sich 3 für die Streichung eines Absatzes im Artikelentwurf aus. Davon betroffen sind die Absätze 1 und 3. Die verbleibenden Akteure lehnen den Vorschlag nicht ab, bringen jedoch Präzisierungen oder Anpassungen hinsichtlich Effizienz, Anonymisierung, Anforderungen, Datenschutz und Ressourcendeckung bei der Datenerhebung, -bearbeitung und –lieferung an. Die Versicherer sprechen sich für den Einbezug des Bundesamts für Statistik in die Datenlieferung (santésuisse und Groupe Mutuel) und für den Verzicht auf die Nennung einzelner Organisationen aus, welche einen Beitrag zur Qualitätssicherung und –entwicklung leisten (curafutura). Die Vernehmlassungsteilnehmer der Kategorie «Andere» befürworten den Artikel grundsätzlich. Von diesen Teilnehmern werden die Bereiche Datenschutz sowie Bearbeitung und Verwendung der Daten (Stiftung Patientensicherheit, BFG, SLH, GELIKO) betont oder ergänzt. Der Nationale Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ) verlangt die Streichung des ersten Absatzes im Artikelentwurf. Schliesslich betrachten es QualiCCare und EQUAM als kritisch, dass nur die Stiftung Patientensicherheit im erläuternden Bericht namentlich erwähnt wird.

8 Vernehmlassungsteilnehmer (**FMH**, **GZF**, **VNS**, **ANQ**, **AeG BL**, **SGDV**, **VSVA und QualiC-Care**) lehnen es ab, die EQK über die Aufbewahrung, Löschung und Vernichtung der Daten zu informieren. Weiter wird die Geltung des Artikels 31*a* für besonders schützenswerte Daten diskutiert (**ANQ**, **H+**). Schliesslich schlägt die **SSO** die Streichung des Artikels 77*d* vor.

### 4.9 Stellungnahmen zu Artikel 77e Finanzhilfen

Zu Artikel 77e sind insgesamt 51 Stellungnahmen eingegangen. Grundsätzlich stimmen die Akteure dem Entwurf zu, schlagen jedoch Anpassungen und Änderungen vor. Die häufigsten Änderungsvorschläge beziehen sich auf die Angaben zu den Abgeltungen sowie die zu detaillierte Regelung der Finanzhilfen.

Die hohen Anforderungen an die Ausrichtung von Finanzhilfen und deren ausführliche Beschreibung stossen bei den **kantonalen Akteuren** auf Akzeptanz (**GDK**, **BS**). Zudem wird das Einfügen eines ergänzenden Absatzes zur Finanzierung der Umsetzung der Qualitätsverträge vorgeschlagen (**SG**). Ein Kanton (**VS**) empfiehlt, den administrativen Aufwand für die Anträge auf Finanzhilfen auf ein vertretbares Mass zu beschränken. Der Wirtschaftsverband **economiesuisse** begrüsst, dass maximal 50 Prozent sämtlicher Projektkosten über Finanzhilfen gedeckt werden.

Die Leistungserbringer GZF, KSA, PKS, VNS, H+, GSASA und Hirslanden schlagen eine Kürzung der Regelung der Finanzhilfen beziehungsweise die Ausführung der Anforderungen zu den Abgeltungen (FMH, AeG BL, SGDV, VSVA) vor. Zudem wird gefordert, dass die Kriterien für die Gewährung von Projekten mit den Verwaltungskapazitäten und personellen Ressourcen der medizinischen Praxis im Einklang stehen (mfe, ChiroSuisse). Weiter sollen der nationale und branchenspezifische Charakter der Qualitätsentwicklung und -massnahmen sowie der Eigenfinanzierungsgrad von mindestens 50% im Verordnungstext erwähnt werden (ASPS). Unimedsuisse begrüsst die Grundsätze für Finanzhilfen, welche den Nutzen, die Relevanz und die Standardisierung der Projekte gewährleisten, und betrachtet es als wichtig, dass die Kosten aller beteiligten Akteure ausgewiesen werden. Schliesslich gehen die Leis-

tungserbringer auf die Wichtigkeit der Gewährleistung der Finanzierung von Um- und Durchsetzung bestehender und zukünftiger Qualitätsmassnahmen ein (SSO, svbg, Spitex Schweiz).

Die Patientenorganisationen schlagen zwei zusätzliche Absätze vor, welche sich mit der Chancengleichheit im Sinne der Bundesverfassung und der Förderung der Beteiligung der Leistungsempfänger und -empfängerinnen an den Qualitätsprojekten befassen (AGILE.CH, ProRaris, VASK, Verein Morbus Wilson). Zudem wird auf die Kosten für kleinere Organisationen als grosse Belastung sowie die notwendige Entschädigung der Freiwilligenarbeit eingegangen (Verein Morbus Wilson). Schliesslich wird gefordert, dass sich Finanzhilfen explizit am individuellen Nutzen orientieren (DVSP). Andere sprechen sich dafür aus, dass die Vergabe der Abgeltungen und die Finanzierung der Qualitätsverträge klarer geregelt werden (GELIKO, QualiCCare). Abgeltungen und Finanzhilfen sollen zudem auch die Vorarbeiten und Fixkosten der umsetzenden Organisationen, Projekte zur praktischen Umsetzbarkeit von Qualitätsindikatoren sowie Chancengleichheit und Diversität berücksichtigen (GELIKO, QualiCCare). Auch die Versicherer verlangen eine Regulierung der Gewährung von Abgeltungen (Groupe

Auch die **Versicherer** verlangen eine Regulierung der Gewährung von Abgeltungen (**Groupe Mutuel**, santésuisse, curafutura).

Der **ANQ** beantragt, dass die EQK Finanzhilfen und Abgeltungen auch Institutionen gewähren kann, welche die Qualitätsentwicklung im Auftrag der Leistungserbringer und Versicherer umsetzen.

### 4.10 Stellungnahmen zu Artikel 77f Leistungsvereinbarungen bei Abgeltungen und Finanzhilfen

Zu diesem Artikel haben sich 28 Vernehmlassungsteilnehmende geäussert. Der Entwurf wird von der Mehrheit der Teilnehmenden unter Anbringung einiger Änderungsvorschläge grundsätzlich angenommen. Ein Teilnehmer schlägt die Streichung des Artikels vor.

Die **Kantone** weisen darauf hin, dass die Art und Weise der Auftragsvergaben sowie die Anforderungen zum Verfahren für die Gewährung von Abgeltungen in der KVV-Revisionsvorlage zu konkretisieren sind. Gemäss **Leistungserbringern** ist das Verfahren bei den Abgeltungen ungenügend geregelt (**vsao**, **AeG BL**). Die **AeG BL** und **vsao** gehen davon aus, dass bei den Abgeltungen nicht nur die reinen Projektkosten abgegolten werden, sondern auch die Fixkosten der Organisationen. Zudem ist **unimedsuisse** der Ansicht, dass die Leistungsverträge im Revisionsvorschlag zu detailliert geregelt werden.

Als Patientenverbände haben die **Krebsliga Schweiz** und **Oncosuisse** einheitlich zu Artikel 77f Stellung genommen. Diese Organisationen sind, wie auch der **ANQ** und **GELIKO**, der Ansicht, dass die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Abgeltungen zumindest auf Ebene Organisationsreglement der EQK aufzunehmen sind.

**QualiCCare** kritisiert, dass einzig die Stiftung für Patientensicherheit Schweiz im erläuternden Bericht genannt wird.

Für die **SPS** ist der Begriff "Mindestanforderung" in der Erläuterung genau zu definieren und transparent zu veröffentlichen. Weiter ist diese Teilnehmergruppe der Ansicht, dass die Reglemente der EQK den Inhalt des Artikels 77f festhalten soll (**ANQ**), wohingegen die KVV die Art und Weise der Beauftragung und die Gewährung von Abgeltungen regeln soll (**ANQ**, **GE-LIKO**).

### 4.11 Stellungnahmen zu Artikel 77g Prioritätenliste bei Abgeltungen und Finanzhilfen

Zu diesem Artikel haben insgesamt 32 Vernehmlassungsteilnehmende Stellung genommen. Die Teilnehmer befürworten den Entwurf mehrheitlich. Zu diesem Artikel wurden 14 Änderungen oder Ergänzungen vorgeschlagen.

Die **GDK** und die Mehrheit der **Kantone** erwarten, dass die Ausarbeitung einer allfälligen Prioritätenliste unter Einbezug der Stakeholder, transparent und unter Vorbehalt des Auftrags für Grundlagenarbeiten zur Patientensicherheit erfolgt. Die **ASPS** bemängelt die unzureichende Definition der Kriterien der Prioritätenliste des EDI sowie den Hinweis auf den Antrag der EQK ohne deren Anhörung oder Mitarbeit. **Unimedsuisse** erachtet es als wichtig, dass die Prioritätenliste öffentlich kommuniziert wird und die Projekte einen hohen Nutzen, eine hohe Relevanz und eine hohe Effizienz aufweisen.

Seitens der Versicherer erachtet es **santésuisse** als konsistent, wenn die Prioritätenliste nach den Vorgaben der EQK erstellt wird.

Die Patientenverbände **AGILE.CH**, **ProRaris** und **Verein Morbus Wilson** regen an, bei der Prioritätenfestlegung zusätzlich die Leistungsempfänger/-innen in die Projektplanung, -durchführung und -auswertung einzubeziehen.

Die **SPS** verlangt, dass in der nKVV klar formuliert sein muss, ob Organisationen, die im Rahmen der Qualitätsverträge von den Vertragspartnern mandatiert werden, gleichzeitig auch Empfänger von Abgeltungen sein können. Zudem ist **SPS** der Ansicht, dass die Prioritäten bekannt sein sollen, bevor die Gesuche formuliert werden, und klare Einreichungstermine vorliegen sollen.

Der **ANQ** und dem Verein **QualiCCare** zufolge muss die Erstellung der Prioritätenliste nach klar ersichtlichen Kriterien und Annahmen sowie unter Anhörung der verschiedenen Akteure erfolgen. Schliesslich fordert die **EQUAM** Stiftung die Veröffentlichung der Prioritätenliste.

### 4.12 Stellungnahmen zu Artikel 77h Berechnung der Finanzierungsanteile der Kantone und der Versicherer

Zu diesem Artikel sind insgesamt 4 Stellungnahmen eingegangen. Darunter waren 2 Versicherer und 2 Leistungserbringer. Artikel 77*h* wird von den stellungnehmenden Akteuren grundsätzlich angenommen, jedoch werden Änderungsvorschläge angebracht.

**Groupe Mutuel** und **santésuisse** weisen darauf hin, dass den Versicherern der Beitrag vorzeitig bekannt sein muss, pro versicherte Person zu berechnen sei und das zuständige Bundesamt den Betrag für das Folgejahr somit bis spätestens Mitte des Vorjahres bekannt geben soll. Im Falle einer Nichtverwendung der Mittel könne der Beitrag entsprechend gekürzt werden.

Die **SGDV** und der **VSVA** schlagen lediglich eine sprachliche Anpassung des dritten Absatzes vor

### 4.13 Stellungnahmen zu Artikel 77i Einforderung der Beiträge

Zu diesem Artikel haben insgesamt 22 Vernehmlassungsteilnehmende Stellung genommen, darunter 18 Kantone, 2 Leistungserbringer und 2 Versicherungsvertretungen. Artikel 77*h* wird von diesen Akteuren grundsätzlich angenommen, sie legen aber Änderungsvorschläge vor.

Die **GDK** sowie die stellungnehmenden **Kantone** fordern, dass die definitiven Ausgaben des Vorjahres in Rechnung gestellt werden und dass der Bund die budgetierten Beiträge somit vorschiesst.

**H+** und der **GSASA** fordern, dass die Beiträge nicht den Spitälern belastet werden. Die **Versicherer** (**Groupe Mutuel, santésuisse**) empfehlen, die Beiträge jeweils per 30. Juni einzufordern.

### 4.14 Stellungnahmen zu Artikel 77j Abrechnung

Zu diesem Artikel haben sich 20 Vernehmlassungsteilnehmende geäussert, darunter die GDK und 18 Kantone sowie ein Versicherer. Die Kantone nehmen Artikel 77*j* an, bringen jedoch Anpassungsvorschläge ein. Der stellungnehmende Versicherer lehnt den Artikel ab.

Die **GDK** sowie die stellungnehmenden **Kantone** fordern, dass die definitiven Ausgaben des Vorjahres in Rechnung gestellt werden und dass der Bund die budgetierten Beiträge somit vorschiesst. Zudem teilt die Mehrheit der Kantone die Ansicht, dass eine Ausschöpfung der

Beiträge von Bund, Kantonen und Versicherern angestrebt werden sollte. **Groupe Mutuel** lehnt Artikel 77*j* ab und fordert dessen Streichung.

### 4.15 Stellungnahmen zu Artikel 77k Bussen und Sanktionen

Zu diesem Artikel haben 12 Vernehmlassungsteilnehmende Stellung genommen: 8 Vertreter der Leistungserbringer, 1 Wirtschaftsverband, 1 Kanton sowie 2 Vertreter der Kategorie «Andere». Die stellungnehmenden Akteure nehmen den Entwurf grundsätzlich an, schlagen jedoch Anpassungen vor.

Die Leistungserbringer (AeG BL, SGDV, VSVA, SSO, FMH) sowie der Kanton Zug schlagen vor, dass die Einnahmen aus Bussen und Sanktionen aus Qualitätsvertragsverletzungen in die Weiterentwicklung der Qualitätsverträge beziehungsweise in die Qualitätsentwicklung (vsao, Physioswiss) einfliessen. Für den Verband mfe stellen Sanktionen einen Widerspruch zur konstruktiven Förderung einer Qualitätskultur dar. Dem Wirtschaftsverband economiesuisse zufolge sollen die Mittel aus Bussen und Sanktionen zurück an die Prämienzahlenden fliessen.

### 4.16 Stellungnahmen zu Artikel 77/ Qualitätssicherung

Zu diesem Artikel sind 7 Stellungnahmen eingegangen. Hierzu äusserten sich insgesamt 6 Vertretungen der Leistungserbringer sowie der ANQ. Die stellungnehmenden Akteure nehmen den Entwurf grundsätzlich an, schlagen jedoch Änderungen vor.

Die **Leistungserbringer** (**FMH**, **vsao**, **AeG BL**, **SGDV**, **VSVA**, **SSO**) weisen darauf hin, dass Artikel 58*h* KVG den Bundesrat anstelle des EDI als Verantwortlichen für die Festlegung der Qualitätsentwicklungsmassnahmen vorsieht. Der **ANQ** schliesst sich der Meinung der Leistungserbringer an.

### 4.17 Weitere Vorschläge

In den eingegangenen Stellungnahmen äusserten 12 Teilnehmende weitere Vorschläge, darunter 2 Kantone, 4 Leistungserbringer und 4 Patientenvertretungen.

Die Kantone (GE, VS) und die FMH schlagen einen ergänzenden Artikel zu den Übergangsbestimmungen vor, damit bestehende Organisationen der Qualitätsentwicklung nicht in ihrer Existenz bedroht werden. Die mfe fordert, dass diese Organisationen (z.B. EQUAM, ASQM und ANQ) als Schlüsselakteure bei der Qualitätsentwicklung herangezogen werden. Die Patientenverbände (AGILE.CH, ProRaris, Verein Morbus Wilson, VASK) schlagen Ergänzungen des Artikels 58b Absatz 1 und Absatz 3 nKVG um Transparenz sowie psychosoziale und sozialmedizinische Faktoren vor. Argomed würde einen Vertreter der Ärzteschaft in der EQK begrüssen. Der VFP schlägt einen zusätzlichen Artikel vor, der ein Kompetenzzentrum vorsieht, das die Qualitätsentwicklung dokumentiert, die Ergebnisse in gebündelter Form disseminiert, Erkenntnislücken definiert, und zuhanden der EQK Vorschläge für zu priorisierende Projekte unterbreitet. Physioswiss schlägt den Einbezug externer Fachkräfte und Organisationen bei der Erarbeitung von Grundlagen für Studien, Überprüfungen und nationalen Programmen vor. Schliesslich weist Sarah Maurer auf den Pflege- und Ärztemangel hin und fordert entsprechende Massnahmen.

Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmer<sup>1</sup>

Annexe: Liste des participants à la consultation<sup>2</sup>

Allegato: Elenco die partecipanti alla consultazione<sup>3</sup>

Abkürzung Abréviation Abbreviazione	Name Nom Nome
Kantone	
Cantons	
Cantoni	
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau
	Chancellerie d'État du canton d'Argovie
	Cancelleria dello Stato del Cantone di Argovia
Al	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
	Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures
	Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Interno
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
	Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures
	Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Esterno
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern
	Chancellerie d'État du canton de Berne
	Cancelleria dello Stato del Cantone di Berna
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
	Chancellerie d'État du canton de Bâle-Campagne
	Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Campagna
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
	Chancellerie d'État du canton de Bâle-Ville
	Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Città
FR	Staatskanzlei des Kantons Freiburg
	Chancellerie d'État du canton de Fribourg
	Cancelleria dello Stato del Cantone di Friburgo
GE	Staatskanzlei des Kantons Genf
	Chancellerie d'État du canton de Genève
	Cancelleria dello Stato del Cantone di Ginevra
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus
	Chancellerie d'État du canton de Glaris
	Cancelleria dello Stato del Cantone di Glarona
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden
	Chancellerie d'État du canton des Grisons
	Cancelleria dello Stato del Cantone dei Grigioni
JU	Staatskanzlei des Kantons Jura
	Chancellerie d'État du canton du Jura
	Cancelleria dello Stato del Cantone del Giura
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern
	Chancellerie d'État du canton de Lucerne
	Cancelleria dello Stato del Cantone di Lucerna
NE	Staatskanzlei des Kantons Neuenburg
	Chancellerie d'État du canton de Neuchâtel
	Cancelleria dello Stato del Cantone di Neuchâtel

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> in alphabetischer Reihenfolge der Abkürzungen

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> en ordre alphabétique d'après les abréviations

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> in ordine alfabetico secondo le abbreviazioni

NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
	Chancellerie d'État du canton de Nidwald
	Cancelleria dello Stato del Cantone di Nidvaldo
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden
	Chancellerie d'État du canton d'Obwald
	Cancelleria dello Stato del Cantone di Obvaldo
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
	Chancellerie d'État du canton de St-Gall
	Cancelleria dello Stato del Cantone di San Gallo
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
	Chancellerie d'État du canton de Schaffhouse
	Cancelleria dello Stato del Cantone di Sciaffusa
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn
	Chancellerie d'État du canton de Soleure
	Cancelleria dello Stato del Cantone di Soletta
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz
<u></u>	Chancellerie d'État du canton de Schwytz
	Cancelleria dello Stato del Cantone di Svitto
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau
10	Chancellerie d'État du canton de Thurgovie
	Cancelleria dello Stato del Cantone di Turgovia
TI	Staatskanzlei des Kantons Tessin
11	Chancellerie d'État du canton du Tessin
	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
LID	Standeskanzlei des Kantons Uri
UR	
	Chancellerie d'État du canton d'Uri
\	Cancelleria dello Stato del Cantone di Uri
VD	Staatskanzlei des Kantons Waadt
	Chancellerie d'État du canton de Vaud
	Cancelleria dello Stato del Cantone di Vaud
VS	Staatskanzlei des Kantons Wallis
	Chancellerie d'État du canton du Valais
	Cancelleria dello Stato del Cantone del Vallese
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug
	Chancellerie d'État du canton de Zoug
	Cancelleria dello Stato del Cantone di Zugo
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich
	Chancellerie d'État du canton de Zurich
	Cancelleria dello Stato del Cantone di Zurigo
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesund-
	heitsdirektoren
CDS	Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
CDS	Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità
Politische Parteien	
Partis politiques	
Partiti politici	
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
PDC	Parti démocrate-chrétien
PPD	Partito popolare democratico
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PSS	Parti socialiste suisse
PSS	Partito socialista svizzero
. 50	. S. I.O SSVIGHOU OTILLOTO

	_
SVP	Schweizerische Volkspartei
UDC	Union Démocratique du Centre
UDC	Unione Democratica di Centro
Gesamtschweizeris	sche Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (inkl. Städte)
Associations faîtiè	res des communes, des villes et des régions de montagne que oeuvrent au ni-
veau national (y. c.	les villes)
Associazioni mant	ello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna (comprese le
città)	
SSV	Schweizerischer Städteverband (SSV)
UVS	Union des villes suisses (UVS)
UCS	Unione delle città svizzere (UCS)
Dachverbände der	Wirtschaft
Associations faîtiè	res de l'économie
Associazioni mant	ello dell'economia
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
	Fédération des entreprises suisses
	Federazione delle imprese svizzere
	Swiss business federation
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)
UPS	Union patronale suisse (UPS)
USI	Unione svizzera degli imprenditori (USI)
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
USS	Union syndicale suisse (USS)
USS	Unione sindacale svizzera (USS)
SGV-USAM	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
USAM	Union suisse des arts et métiers (USAM)
USAM	Unione svizzera delle arti e dei mestieri (USAM)
Konsumentenverb	ände
Associations de co	onsommateurs
Associazioni die co	onsumatori
FRC	Fédération romande des consommateurs
kf	Schweizerisches Konsumentenforum
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)
	Fondation pour la protection des consommateurs
	Fondazione per la protezione dei consumatori
Organisationen de	s Gesundheitswesens – Leistungserbringer
_	domaine de la santé – Fournisseurs de prestations
_	settore sanitario – Fornitori di prestazioni
AAV	Aargauischer Ärzteverband (AAV)
AeG BL	Ärztegesellschaft Baselland
Argomed	Argomed Ärzte AG
ASPS	Verband der privaten Spitex-Organisationen
	Association Spitex privée Suisse (ASPS)
	Associazione delle organizzazioni private di cura a domicilio
BEKAG	Ärztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG)
= =	Société des médecins du canton de Berne (SMCB)
	Società dei medici del Cantone di Berna (SMCB)
ChiroSuisse	Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft (SCG)
3.111.004.000	Association suisse des chiropraticiens (ASC)
	1 / 1000 date in outside des officiolités (/100)

	Associazione svizzera dei chiropratici (ASC)
CURAVIVA	Verband Heime und Institutionen Schweiz (CURAVIVA)
	Association des homes et institutions sociales suisses
	Associazione degli istituti sociali e di cura svizzeri
Dakomed	Dachverband Komplementärmedizin (Dakomed)
	Fédération de la médecine complémentaire (Fedmedcom)
EVS	ErgotherapeutInnen - Verband Schweiz
ASE	Association Suisse des Ergothérapeutes
FAMH	Associazione Svizzera degli Ergoterapisti
FAIVIN	Die medizinischen Laboratorien der Schweiz (FAMH)  Les laboratoires médicaux de Suisse
	I laboratori medici della Svizzera
FMH	
	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) Fédération des médecins suisses
	Federazione dei medici svizzeri
FSP	Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen
	Fédération Suisse des Psychologues (FSP)
	Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi (FSP)
GSASA	Schweizerischer Verein der Amts- und Spitalapotheker (GSASA)
	Association suisse des pharmaciens de l'administration et des hôpitaux
	Associazione svizzera dei farmacisti dell'administrazione e degli ospedali
GZF	Gesundheitszentrum Fricktal
H+	H+ Die Spitäler der Schweiz
	H+ Les Hôpitaux de Suisse
	H+ Gli Ospedali Svizzeri
Hirslanden	Hirslanden AG
interpharma	Verband der forschenden pharmazeutischen Firmen der Schweiz (interpharma)
	Association des entreprises pharmaceutiques suisses pratiquant la recherche
KSA	Kantonsspital Aarau
K/SBL	Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände der Logopäden
C/APSL	Conférence des Associations Professionnelles Suisses des Logopédistes
	Conferenza delle Associazioni Professionali Svizzere dei Logopedisti
MFÄF	Médecins Fribourg – Ärztinnen und Ärzte Freiburg
mfe	Haus- und Kinderärzte Schweiz
	Médecins de famille et de l'enfance Suisse
	Medici di famiglia e dell'infanzia Svizzera
MSN	medswiss.net
	Schweizer Dachverband der Ärztenetze
	Association suisse des réseaux de médecins
_	Associazione Svizzera delle reti di medici
mws	medical women switzerland
IIIWS	
IIIWS	Ärztinnen schweiz
mws	Ärztinnen schweiz Femmes médecins suisse
	Ärztinnen schweiz Femmes médecins suisse Donne medico Svizzera
pharmaSuisse	Ärztinnen schweiz Femmes médecins suisse Donne medico Svizzera Schweizerischer Apothekerverband
	Ärztinnen schweiz Femmes médecins suisse Donne medico Svizzera Schweizerischer Apothekerverband Société suisse des pharmaciens
pharmaSuisse	Ärztinnen schweiz Femmes médecins suisse Donne medico Svizzera Schweizerischer Apothekerverband Société suisse des pharmaciens Società svizzera dei farmacisti
	Ärztinnen schweiz Femmes médecins suisse Donne medico Svizzera  Schweizerischer Apothekerverband Société suisse des pharmaciens Società svizzera dei farmacisti Schweizer Physiotherapie Verband
pharmaSuisse	Ärztinnen schweiz Femmes médecins suisse Donne medico Svizzera  Schweizerischer Apothekerverband Société suisse des pharmaciens Società svizzera dei farmacisti  Schweizer Physiotherapie Verband Association Suisse de Physiothérapie
pharmaSuisse	Ärztinnen schweiz Femmes médecins suisse Donne medico Svizzera  Schweizerischer Apothekerverband Société suisse des pharmaciens Società svizzera dei farmacisti Schweizer Physiotherapie Verband

	7
	Cliniche private svizzere (CPS)
SBK	Schweizerischer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
	(SBK)
	Association suisse des infirmières et infirmiers (ASI)
	Associazione svizzera delle infermiere e degli infermieri (ASI)
senesuisse	Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen
	Association d'établissements économiquement indépendants pour personnes
	âgées
SGAIM	Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGAIM)
	Société Suisse de Médecine Interne Générale (SSMIG)
	Societè Svizzera di Medicina Interna Generale (SSMIG)
SGDV	Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie (SGDV)
	Société suisse de dermatologie et vénéréologie (SSDV)
	Società svizzera di dermatologia e venereologia (SSDV)
SMVS	Société Médicale du Valais (SMVS)
	Walliser Ärztegesellschaft (VSÄG)
Spitex	Spitex Verband Schweiz
	Association suisse des services d'aide et de soins à domicile
	Associazione svizzera dei servizi di assistenza e cura a domicilio
SSO	Schweizerische Zahnärzte Gesellschaft (SSO)
	Société suisse des médecins-dentistes
	Società svizzera odontoiarti
SVBG	Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen
	(SVBG)
	Fédération Suisse des Associations professionnelles du domaine de la Santé
	(FSAS)
	Federazione Svizzera delle Associazioni professionali Sanitari (FSAS)
Swiss Nurse Lea-	Swiss Nurse Leaders
ders	Organisation der Pflegeverantwortlichen in der Schweiz
	Organisation des responsables de soins en Suisse
unimedsuisse	Universitäre Medizin Schweiz
	Médecine universitaire suisse
	Associazione medicina universitaria svizzera
UNION	UNION schweizerischer komplementärmedizinischer Ärzteorganisationen
	UNION des sociétés suisses de médecine complémentaire
	UNION delle associazioni mediche svizzere di medicina complementare
VFP	Schweizerischer Verein für Pflegewissenschaft
APSI	Association suisse pour les sciences infirmières
	Swiss Association for Nursing Science
VLSS	Verein der Leitenden Spitalärztinnen und -ärzte der Schweiz (VLSS)
	Association des médecins dirigeants d'hôpitaux de Suisse (AMDHS)
	Associazione medici dirigenti ospedalieri svizzeri (AMDOS)
VNS	Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler
VSAO	Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (VSAO)
	Association suisse des médecins-assistants et chefs de clinique (ASMAC)
	Associazione svizzera dei medici assistenti e capiclinica (ASMAC)
VSVA	Verband der Schweizerischen Versandapotheken (VSVA)
Organisationen des	Gesundheitswesens – Versicherer
_	omaine de la santé – Assureurs
	settore sanitario – Assicuratori
curafutura	Die innovativen Krankenversicherer
	Les assureurs-maladie innovants
	Gli assicuratori-malattia innovativi
	On assiculaton-maiatha innovativi

Groupe Mutuel	Groupe mutuel Versicherungen
	Groupe mutuel Assurances
	Groupe mutuel Assicurazioni
santésuisse	Verband der Schweizer Krankenversicherer
	Les assureurs-maladie suisses
	Gli assicuratori malattia svizzeri
Organisationen des	Gesundheitswesens – PatientInnen / BenutzerInnen
Organisations du de	omaine de la santé – Patients / Usagers
Organizzazioni del s	settore sanitario – Pazienti / Utenti
AGILE.CH	Die Organisationen von Menschen mit Behinderungen
	Les organisations de personnes avec handicap
	Le organizzazione di persone con andicap
DVSP	Dachverband Schweizerischer Patientenstellen (DVSP)
	Fédération suisse des patients (FSP)
Krebsliga Schweiz	Krebsliga Schweiz
	Ligue suisse contre le cancer
	Lega svizzera contro il cancro
oncosuisse	Schweizerische Vereinigung gegen Krebs
	Union suisse contre le cancer
ProRaris	ProRaris - Allianz Seltener Krankheiten
SGB-FFS	Schweizerischer Gehörlosenbund
	Fédération Suisse des Sourds
	Federazione Svizzera dei Sordi
SPO	Stiftung Patientenschutz (SPO)
	Fondation Organisation suisse des patients (OSP)
	Fondazione Organizzazione svizzera dei pazienti (OSP)
SSR	Schweizerischer Seniorenrat
	Conseil suisse des aînés
	Consiglio svizzero degli anziani
VASK	Dachverband der Vereinigungen von Angehörigen psychisch Kranker (VASK)
Verein Morbus Wil-	Verein Morbus Wilson
son	Veleni Morbus VVIIson
3011	
Andere	
Autres	
Altri	
ANQ	Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken
AIVQ	Association nationale pour le développement de la qualité dans les hôpitaux et les
	cliniques
	Associazione nazionale per lo sviluppo della qualità in ospedali e cliniche
BFG	Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen
ы	Entente Système de santé libéral
EQUAM	EQUAM Stiftung
GELIKO	Schweizerische Gesundheitsligen-Konferenz
OLLINO	Conférence nationale suisse les ligues de la santé
	Conference nationale suisse les ligues de la sante  Conferenza nazionale svizzera delle leghe per la salute
IG eHealth	
	Interessengemeinschaft eHealth Stauerungskomitee der Klinischen Audite im Strahlenschutz
Klinische Audits	Steuerungskomitee der Klinischen Audits im Strahlenschutz
MTK	Medizinaltarifkommission UVG
	Commission des tarifs médicaux LAA
Our lice	Commissione delle tariffe mediche LAINF
QualiCCare	QualiCCare

SLH	The Swiss Leading Hospitals	
SPS	Stiftung Patientensicherheit Schweiz	
	Fondation pour la sécurité des patients	
Privatpersonen	Privatpersonen	
Personnes privées		
Persone private		
	Sarah Maurer	